

Absender

Stadtverwaltung Meiningen
Schloßplatz 1
98617 Meiningen

**Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis
für das Abbrennen
eines offenen Feuers im Freien
(z. B. Lagerfeuer)**

Ort

Datum

Antragsteller

Name	Vorname	Telefon	
Straße	Haus-Nr	PLZ	Wohnort

Angaben zum Feuer

Anlass/Grund des Feuers			
Datum	Uhrzeit von bis Uhr	Ort der Durchführung	
Gemarkung	Flurstück	Sonstiges	
Name/Anschrift des Eigentümers des Grundstücks			Zustimmung des Eigentümers liegt vor Ja Nein
Örtliche Gegebenheiten (z.B. Garten, Landschaftsschutzgebiet, Biotop oder geschützter Landschaftsbestandteil)			

Bitte geben Sie den Abstand an zu

Gebäuden	Grundstücksgrenzen	Bäumen	Waldflächen	Landwirtschaftlichen Flächen
m	m	m	m	m
Brennmaterial				Größe der Feuerstelle (Durchmesser) m

Soweit Fotomaterial von der geplanten Feuerstelle vorliegt, wäre dieses für die Beurteilung Ihres Antrages hilfreich.

Reichen Sie diesen Antrag bis spätestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin beim Ordnungsamt ein. Bei verspätetem Eingang des Antrages ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie auch die abgedruckten Hinweise auf der zweiten Seite.

Unterschrift Antragsteller

Hinweise

Auszugsweise Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO).

§ 15 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (z. B. Oster- oder Maifeuer) im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit einzureichen. Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche.
- (3) Jedes nach Absatz 2 anzeigepflichtige oder nach § 16 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd, durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erheben wir z. Zt. eine Gebühr in Höhe von **10,00 €**

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an. Telefon: 03693 / 45 41 60.